



Leistungsauftrag

Zwischen

dem Einwohnergemeinderat Engelberg, vertreten durch
den Talamann Mike Bacher
sowie
den Geschäftsführer Bendicht Oggier

und

der **Kulturkommission**, vertreten durch
die Präsidentin Claudia Christen, Gemeinderätin
sowie
den Gemeindegeschreiber Roman Schleiss, Bereichsleiter Kultur und Kirche

1. Rechtsgrundlagen

1.1 *Gesetze / Verordnungen / Erlasse*

- Kulturgesetz¹
- Leitbild der Einwohnergemeinde Engelberg
- Masterplan Engelberg
- Geschäftsordnung der Einwohnergemeinde Engelberg

1.2 *Gemeindeordnung*

- Gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung kann der Einwohnergemeinderat für bestimmte Aufgaben ständige Kommissionen wählen und sie mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
- Es wird auf Kapitel I, Allgemeine Bestimmungen sowie Kapitel IV, weitere Kommissionen und Gremien, verwiesen.
- Für die Departementsunterstellung ist das sich im Anhang der Organisationsverordnung befindende, vom Einwohnergemeinderat genehmigte Organigramm verbindlich.

¹ GDB 451.1

2. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Zusammenarbeit der Kulturkommission mit dem Einwohnergemeinderat.

3. Organisation

- Die Kulturkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, diese werden vom Einwohnergemeinderat gewählt. Diese sollen die relevanten Institutionen im Bereich der Engelberger Kultur repräsentieren oder über Hintergrundwissen im Bereich Kultur verfügen.
- In der Regel finden pro Jahr zwei bis vier Sitzungen statt. Diese werden von der Präsidentin und dem Bereich Kultur und Kirche vorbereitet.
- Das Präsidium führt die Sitzungen und vertritt die Kulturkommission nach aussen.
- Die Protokollführung sowie die allgemeine Administration und Korrespondenz erfolgen durch den Bereich Kultur und Kirche oder durch eine für diese Aufgaben beauftragte Person der Gemeindkanzlei.
- Die Kulturkommission konstituiert sich ansonsten selber und verteilt die zu erledigenden Aufgaben innerhalb der Mitglieder.

4. Aufgaben der Kulturkommission

4.1 Allgemeines

Gemäss Art. 11 des Kulturgesetzes fördern die Einwohnergemeinden künstlerische, kulturelle und andere Bestrebungen mit kommunaler oder regionaler Bedeutung von kulturellen Institutionen und Einzelner, ohne dass jedoch ein Rechtsanspruch auf öffentliche Mittel besteht. Dabei achtet die Einwohnergemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe auf die Unabhängigkeit und die Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens.

4.2 Themen und Aufgaben

Folgende Themen sind durch die Kulturkommission zu behandeln:

- Förderung und Mitkoordination der Kultur auf kommunaler Ebene
- Förderung des künstlerischen Schaffens auf kommunaler Ebene
- Die Kulturkommission setzt kulturelle Akzente

Insbesondere sind folgende Aufgaben durch die Kulturkommission zu erfüllen:

- a. die Vorbereitung von Vernehmlassungen zuhanden des Einwohnergemeinderates
- b. Koordination der Herausgabe von Engelberger Dokumenten
- c. Vernetzung und Zusammenarbeit sowie Koordination mit anderen Organisationen, Vereinen oder Institutionen aus dem kulturellen Bereich
- d. Erstellt und beantragt das Budget für Kultur 3110, 3220, 3290, 3310 via Geschäftsleitung und Einwohnergemeinderat

4.3 Protokollierung

Die Kulturkommission führt über sämtliche Aktivitäten ein Protokoll. Dieses ist innert 20 Tagen dem Geschäftsführer zuhanden des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen.

5. Kompetenzen

- 5.1 Innerhalb der oben definierten Aufgaben kann die Kulturkommission im Rahmen von budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz bis CHF 50'000.00 verfügen. Für nicht budgetierte Ausgaben hat die Kommission pro Jahr für CHF 20'000.00 Kompetenz.
- 5.2 Einfache Geschäfte bis CHF 3'000.00 pro Jahr und Projekt können direkt durch Kommissionspräsidentin zusammen mit der Bereichsleitung Kultur und Kirche entschieden werden. Über diese Projekte informiert die Kommissionspräsidentin die Kulturkommission spätestens an der nächsten Sitzung.
- 5.3 Mit der Budgetkompetenz steuert die Kulturkommission auf strategischer Ebene das Kulturleben der Gemeinde. Bei Gesuchen kann der Abteilungsleiter via Zirkulationsanfrage in der Kulturkommission die Meinungen einholen.

6. Zusammenarbeit mit dem Einwohnergemeinderat

- Die Kulturkommission und der Einwohnergemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- Die Kommunikation zwischen Kulturkommission und Einwohnergemeinderat erfolgt via Kommissionspräsidium.
- Jeweils auf Ende Oktober erstellt die Abteilung Bildung und Kultur die Sitzungsgeldabrechnung.

7. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Engelberg, 30. September 2024

Einwohnergemeinderat Engelberg

Kulturkommission Engelberg

sig. Mike Bacher
Talamann

sig. Bendicht Oggier
Geschäftsführer

sig. Claudia Christen
Präsidentin

sig. Roman Schleiss
Bereichsleiter Kultur
und Kirche